

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Leistungsumfang

1.1 Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund und nach Maßgabe unserer schriftlichen Auftragsbestätigung sowie dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB), die auch bei etwaiger Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im Übrigen verbindlich bleiben. Dies gilt auch für Nebenabreden und spätere Änderungen, die für ihre Gültigkeit jeweils unserer schriftlichen Bestätigung bedürfen. Alle von uns erfolgten Angebote sind freibleibend und unverbindlich; Angebotsannahmen und Bestellungen seitens unseres Kunden bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. In Bestellungen des Kunden enthaltene Hinweise auf eigene Bedingungswerke des Kunden haben uns gegenüber keine Wirkung. Spätestens mit Annahme unserer Lieferungen durch den Kunden gelten unsere AGB als vom Kunden angenommen.

1.2 Alle Angaben in unseren Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtstabellen usw. enthalten grundsätzlich nur Annäherungswerte; technische Änderungen bleiben vorbehalten. Unsere Angebotsunterlagen dürfen weder vervielfältigt noch Dritten unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht werden. Sämtliche Unterlagen verbleiben auch dann in unserem Eigentum, wenn sie dem Kunden von uns überlassen sind.

1.3 Da Serienpumpen hydraulisch nur quotenweise geprüft werden, können verlangte hydraulische Einzelabnahmen von uns nur gegen Berechnung durchgeführt werden. Falls Abnahmeversuche für Pumpen vereinbart werden, gelten die Festlegungen nach DIN 1944/III bzw. DIN ISO 9906, soweit nicht schriftlich eine davon abweichende Vereinbarung getroffen wird.

2. Lieferzeit und Verzug

2.1 Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich, es sei denn, sie sind im Einzelfall mit uns schriftlich als verbindliche Fristen oder Termine ausdrücklich vereinbart worden. Auch verbindliche Lieferfristen und Liefertermine verlängern sich angemessen bei einer Behinderung - auch durch unsere Zulieferer - infolge von Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie infolge Eintritts unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen, soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn wir uns bei Eintritt einer derartigen Behinderung bereits in Verzug befunden haben. Wird uns durch eine der obigen Behinderungen die Auftragsdurchführung unangemessen erschwert oder unmöglich, sind wir - bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung unserer Ansprüche aus bereits erbrachten Teilleistungen - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines solchen Rücktritts sind gegen uns ausgeschlossen.

2.2 Erwächst dem Kunden wegen einer Lieferverzögerung, die nach Ablauf einer im Einzelfall schriftlich vereinbarten verbindlichen - gegebenenfalls wegen in Ziffer 2.1 genannter Behinderung verlängerten - Frist oder Terminierung und nach Ablauf einer weiteren uns vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist entstanden ist, ein Schaden, so ist der Kunde unter Ausschluss weiterer Schadensersatzansprüche berechtigt, von uns eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % vom Wert der von uns nicht rechtzeitig gelieferten Teile. Ist der Verzug durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unsererseits entstanden, so haften wir auf Ersatz des nachgewiesenen Verzugschadens des Kunden.

2.3 Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir berechtigt, vorbehaltlich der Geltendmachung eines höheren Schadens ohne Schadensnachweis eine Entschädigung in Höhe von 0,125 % des Rechnungsbetrages pro angefangener Woche zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Uns vertraglich zustehende Kaufpreiszahlungsansprüche gegen den Kunden bleiben dadurch unberührt.

3. Gefahrübergang und Versicherung

3.1 Die Gefahr geht - auch bei Teillieferung - auf den Kunden über mit Übergabe der Ware an die vom Kunden beauftragte Transportperson ab unserem Lieferwerk bzw. ab dem zentralen Auslieferungslager.

3.2 Mangels gegenteiliger schriftlicher Weisung des Kunden versichern wir die Sendung für seine Rechnung gegen Transportgefahren aller Art (einschließlich Bruch, Diebstahl, Abhandenkommen, Feuer, Blitzschlag, Explosion, Wasserschäden usw.) mit 0,5 % des Warenwertes.

4. Preise und Zahlung

4.1 Unsere Preise verstehen sich, soweit keine andere Preisstellung angegeben oder nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Herstellerwerk bzw. zentralem Auslieferungslager einschließlich Verladung im Werk/ Auslieferungslager in bar rein netto, ohne Transportversicherung und ohne Umsatzsteuer. Lieferungen bis zum Wert von € 250,00 können gegen Nachnahme erfolgen. Die Zahlung erfolgt gemäß Regelung in unserer Auftragsbestätigung.

4.2 Die Zahlung ist sofort ohne Abzug fällig. Gerät der Kunde in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens.

4.3 Ergibt sich aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eine Gefährdung unserer Zahlungsansprüche aus dem Liefervertrag, so sind wir ohne jede Entschädigungsverpflichtung - bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung unserer Ansprüche aus erbrachten Teilleistungen - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Kunde uns nicht innerhalb einer von uns gesetzten Frist ausreichende Sicherheit leistet.

4.4 Wechsel werden nicht als Zahlungsmittel angenommen. Die freiwillige etwaige Annahme von Schecks erfolgt durch uns nur zahlungshalber und ohne unsere Verpflichtung zur Wahrnehmung von scheckmäßigen Rechten; sämtliche scheckbedingten Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

4.5 Die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Forderungen des Kunden gegen uns sowie die Aufrechnung mit solchen Forderungen seitens des Kunden gegen uns ist ausgeschlossen, soweit solche Forderungen gegen uns von uns bestritten werden und diese nicht rechtskräftig festgestellt sind.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Wir behalten uns das Eigentum an unseren Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen seitens des Kunden aus dem Liefervertrag sowie wegen aller sonstigen Zahlungsforderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns gegen den Kunden aus jedem Rechtsgrund jetzt oder zukünftig zustehen, vor.

5.2 Werden unsere Liefergegenstände mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist der andere bewegliche Gegenstand als Hauptsache anzusehen, so tritt uns der Kunde schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte daran ab und wird Verwahrer für uns. Die neuen Sachen treten anstelle unserer Vorbehaltsware. Für den Fall, dass der Eigentumsübergang auf uns aus irgendwelchen Gründen versagt, werden uns schon jetzt die etwaigen Ansprüche des Kunden aus § 951 BGB abgetreten. In jedem Fall bleiben etwaige Rechte Dritter, die diese an anderen Bestandteilen der neuen Sache haben, unberührt.

5.3 Der Kunde darf Vorbehaltsware nur im Rahmen gewöhnlichen Geschäftsverkehrs veräußern und sie weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Alle Beeinträchtigungen unserer Rechte durch Dritte hat der Kunde bestmöglich abzuwehren und uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Seine Forderungen aus jeder Weiterveräußerung der Vorbehaltsware - gleich in welchem Zustand - tritt uns der Kunde hiermit schon jetzt mit allen Nebenrechten sicherungshalber ab. So lange wir von dem uns jederzeit zustehenden Recht zur Einziehung der Forderung keinen Gebrauch machen, ist der Kunde hierzu berechtigt und verpflichtet und hat uns den eingezogenen Betrag unverzüglich abzuführen. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, den Forderungsübergang seinem Schuldner schriftlich anzuzeigen und uns schriftlich alle zur Einziehung der Forderung erforderlichen Angaben zu machen und alle Forderungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

5.4 Soweit der Wert einer uns vom Kunden gegebenen Sicherung (Forderungsabtretung und Übereignung) den Gesamtbetrag unserer Forderungen um mehr als 20 % übersteigt, sind wir auf schriftliches Verlangen des Kunden zur Rückübertragung von Forderungen bzw. Einräumung von Miteigentum in entsprechender Höhe nach unserer Wahl verpflichtet. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Ware berechtigt und ist der Kunde zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6. Mängelansprüche

6.1 Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen haften wir in der Weise, dass wir bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige diejenigen Teile, die sich als mangelhaft erweisen, nach unserer Wahl am Verwendungsort oder in einer unserer Werkstätten unentgeltlich nachbessern oder - soweit erforderlich - Ersatz liefern. Der Kunde hat uns zur Mängelbeseitigung schriftlich angemessene Zeit zur Verfügung zu stellen. Wenn wir eine uns schriftlich gestellte angemessene Nachfrist für die Mängelbeseitigung verstreichen lassen oder die Mängelbeseitigung durch uns fehlgeschlagen ist und wir nach dem einen oder anderen auch eine weitere uns vom Kunden schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos haben verstreichen lassen, kann der Kunde vom Liefervertrag mit uns schriftlich zurücktreten oder schriftlich Minderung geltend machen.

6.2 Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde am Liefergegenstand ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt. Nur in dringenden Fällen der konkreten Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwendung unverhältnismäßig großer Schäden für sich hat der Kunde das Recht, einen Mangel selbst oder durch Dritte auf unsere Kosten beseitigen zu lassen, sofern er uns darüber unverzüglich schriftlich verständigt.

6.3 Mängelansprüche bestehen nicht für Lieferteile, soweit diese infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach der Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verschleiß oder Verbrauch unterliegen. Verschleißteile bzw. Verbrauchsteile dieser Art sind z. B. Wellenabdichtungen (Stopfbuchs-packung, Gleitringdichtung sowie sonstige Dichtungen, Kupplungsteile, Antriebsriemen, Umschaltklappen, Abdichtungen und Verkleidungen, Manometer, Membranen, Drosselkegel und andere Teile aus Materialien wie Gummi, Kunststoffen, Leder, Pappe oder dergleichen).

6.4 Mängelansprüche bestehen nicht für solche Mängel, die in ungeeigneten Betriebs- und Einbauverhältnissen, in unsachgemäßer Lagerung, nicht ausreichender Konservierung, unsachgemäßer Montage durch Dritte oder dem Kunden selbst oder mangelhafter Wartung durch den Kunden ihre Ursache haben.

6.5 Für von uns nicht selbst hergestellte reine Handelsware (Fremderzeugnis und Zubehör), die wir dem Kunden zugeliefert haben, beschränken sich Mängelansprüche des Kunden gegen uns auf die Abtretung der Ansprüche, die uns gemäß Garantieerklärung des Herstellers sowie kraft Gesetzes gegen diesen zustehen oder im Fall von dem Kunden unmittelbar gegen den Hersteller zustehenden Garantie- und Mängelansprüchen nur auf diese.

6.6 Mängelansprüche des Kunden gegen uns verjähren ein Jahr nach durch uns erfolgter Lieferung.

7. Rücktritt und Schadensersatz des Kunden

7.1 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Lieferung unmöglich wird. Ist uns bei einer Bestellung mehrerer gleichartiger Gegenstände die Lieferung eines Teils davon unmöglich, kann der Kunde vom gesamten Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; anderenfalls kann der Kunde seine Kaufpreiszahlung nur entsprechend mindern.

7.2 Tritt unsere Unmöglichkeit zur Lieferung während bestehenden Annahmeverzuges des Kunden oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt uns der Kunde zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet.

7.3 Wenn wir im Sinne von Ziffer 2.1 dieser AGB eine verbindliche und gegebenenfalls verlängerte Lieferfrist nicht einhalten und eine uns vom Kunden danach schriftlich gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung von uns in schuldhafter Weise wiederum nicht eingehalten wird, ist der Kunde zum schriftlichen Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.4 Eine Haftung unsererseits auf Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung - tritt nur ein, wenn der Schaden durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht

unsererseits verursacht worden ist oder auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits zurückzuführen ist. Soweit wir danach dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Abschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind. Unsere Schadensersatzhaftung ist außerdem für Sachschäden und für daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von € 5.000.000,00 je Schadensfall beschränkt.

Die vorstehenden Einschränkungen unserer Schadensersatzpflicht gelten nicht für unsere etwaige Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens oder für eine etwaige Haftung unsererseits nach dem Produkthaftungsgesetz. Auch sonstige zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

8. Kundendienst

Unsere Kundendienste stehen unserer Kundschaft sowohl innerhalb der Gewährleistungszeit als auch für eine später notwendige Überprüfung oder Reparatur bis auf weiteres zur Verfügung. Bei Anforderung einer Fachkraft bitten wir, schriftlich folgende Angaben zu machen:

- Art der Anlage (z.B. Fäkalienhebeanlage, Kreiselpumpe) und Hersteller
- Baureihe und Baugröße (Angaben auf Fabrikschild)
- genaue Anschrift des Rechnungsempfängers und der Einsatzstelle
- gewünschter Besuchszeitpunkt und Ansprechpartner vor Ort.

Für Einsätze im Rahmen der Gewährleistung an KSB-Produkten benötigen wir zusätzlich die Seriennummer und den Kaufnachweis des reklamierten Produkts.

Unsere Kundendienstmitarbeiter sind verpflichtet, sich die Durchführung der Arbeit durch den Kunden bescheinigen zu lassen.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Schlussbestimmungen

9.1 Erfüllungsort für die von uns zu erbringenden Leistungen ist der Sitz des jeweiligen Lieferwerks bzw. der Sitz des Auslieferungslagers, von dem die Lieferung erfolgt. Erfüllungsort für Geldleistungen ist Ratingen.

9.2 Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Ratingen.

9.3 Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

9.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.